

Beitragsordnung

der Forstbetriebsgemeinschaft
„**SÄCHSISCH – THÜRINGISCHES
VOGTLAND**“ W. V.



(FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT IM SINNE DES § 16 DES GESETZES ZUR ERHALTUNG DES WALDES UND ZUR FÖRDERUNG DER FORSTWIRTSCHAFT - BUNDESWALDGESETZ - V. 02/05/1975)

§ 1 Beiträge

- (1) Für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Forstbetriebsgemeinschaft werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Leistungen der FBG regelt eine Entgeltordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge beinhalten einen Verwaltungssachkostenanteil und die anteilige Abgabe zum Mitgliedsbeitrag bei PEFC - Deutschland. Optional wird den Mitgliedern zusätzlich im Beitrag der ermäßigte Abschluss einer Haftpflicht- (bis 1.000 ha = 0,77 €/ha) und/oder Waldbrandversicherung (1,28 €/ha -Sachen; 1,05 €/ha - Thüringen) angeboten.
- (3) Der Beitrag wird nach Hektar Mitgliedsfläche erhoben. Der Mindestbetrag umfasst 10 €/Jahr. Darin enthalten sind Mitgliedsflächen < 7 ha. Danach beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag
 - < 50 ha - **1,50 €/ha und Jahr**
 - 50 ha – 100 ha - **1,30 €/ha und Jahr**
 - 100 ha – 1000 ha - **1,20 €/ha und Jahr**
 - > 1000 ha - **1,00 €/ha und Jahr**

§ 2 Zahlung

- (1) Die Beiträge sind bis 31/01 des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus fällig. Die FBG stellt den Mitgliedern die Beiträge förmlich in Rechnung.